

Gemeinde Niedernwöhren

Der Gemeindedirektor
Landkreis Schaumburg



Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB

- Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB -

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ - Teilaufhebung

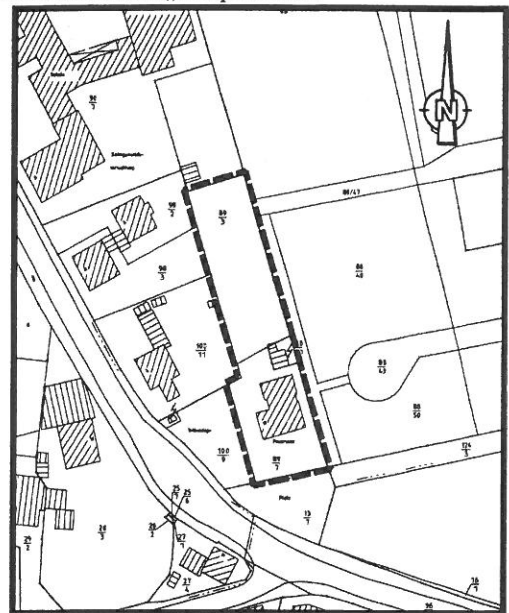
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 03.12.2012 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Hinter der Grundschule“ – Teilaufhebung - beschlossen.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Niedernwöhren an der Landesstraße L 372 „Hauptstraße“.

Das Plangebiet wird wie folgt räumlich begrenzt:

- Im Westen durch die Flurstücke 100/9 (Grünanlage), 100/11, 98/3 und 98/2 (Wohnbebauung) an der Hauptstraße
- Im Süden durch das Flurstück 13/7 (Parkplatz, Weg) an der Hauptstraße
- Im Norden durch einen Teilbereich des Flurstücks 89/3 (unbebaute Fläche, die zu dem Komplex Schule / Gemeindeverwaltung gehört und auf der die Garage des Anrufbusses der Gemeinde steht)
- Im Osten durch das ausgewiesene und teilweise bebaute Wohngebiet an der Sportplatzstraße



Wesentliche Ziele der Planung:

Gegenstand der Teilaufhebung sind die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans, und der 1. Änderung innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung.

Wesentliche Auswirkungen der Planung:

Nach der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 12 „Hinter der Grundschule“ sind Vorhaben, die den Vorschriften des BauGB unterliegen, nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach sind Vorhaben nur zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

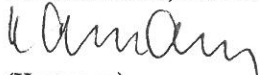
Die Vorentwurfsfassung der Bebauungsplanänderung und der Vorentwurf der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom

14.01.2013 bis 15.02.2013

öffentlich aus. Sie können während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr, Montag von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Rathaus der Samtgemeinde Niedernwöhren, Hauptstraße 46, 31712 Niedernwöhren, und während der Sprechzeiten (Donnerstags 18.30 bis 20.00 Uhr) im Gemeindebüro Niedernwöhren, Hauptstraße 19, 31712 Niedernwöhren, eingesehen werden.

Die Auslegung dient der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen und Stellungnahmen zum Vorentwurf abgegeben werden.

Niedernwöhren, den 19. Dezember 2012


(Hartmann)

ausgehängt am:

20. Dezember 2012

abgenommen am:

18. Februar 2013